



## **Zweite Satzung zur Änderung der Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 20. November 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungsatzung:

### **§ 1**

Die Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2010/009), die durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/004) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studiendekane“ die Wörter „einschließlich der Servicestelle Prozessbegleitung und Unterstützung im Bereich Lehre und Studierende (PULS)“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Die oder der Studierende wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Studierendenparlaments für ein Jahr bestellt; mehrjährige Amtszeiten sind möglich. <sup>3</sup>Für die Studierende oder den Studierenden kann eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt werden.“
3. In § 23 Satz 2 werden nach dem Wort „verliehen“ die Wörter „und der akkreditierte Studiengang in die Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen des Akkreditierungsrates eingetragen“ eingefügt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Bei Kombinationsstudiengängen wird durch die interne Akkreditierung festgestellt, dass der Kombinationsstudiengang über eine die Teilstudiengänge integrierende schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebots verfügt und die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Zur Begehung befragen die Mitglieder der externen Kommission insbesondere die Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden des Studiengangs.“
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>An der Gesprächsrunde mit den Studierenden nimmt die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer der Universität Bayreuth nicht teil.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>An Abstimmungen über Auflagen beziehungsweise Empfehlungen nehmen die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer und die oder der Studierende nicht teil.“
  - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. November 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. November 2023, Az. O 1102 – I/1.

Bayreuth, 20. November 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. November 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. November 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2023.